

Förderrichtlinien

Kreisjugendring Freising



Kreisjugendring Freising
des Bayerischen Jugendring KdÖR
Erdinger Straße 45, 85356 Freising
Telefon: (08161) 3291
Fax: (08161) 145871
kjr@kjr-freising.de
www.kjr-freising.de



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundsätze für die Zuschussanträge des Kreisjugendring Freising	3
§ 1 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	6
§ 2 Jugendbildungsmaßnahmen	8
§ 3a Jugendfreizeitmaßnahmen, Lager, Fahrten	9
§ 3b Teilnahme an überregionalen Jugendfreizeitmaßnahmen, Lagern, Fahrten von besonderer verbandlicher Bedeutung	10
§ 4a Internationale Jugendbegegnung – Auslandsfahrten	11
§ 4b Internationale Jugendbegegnung – Betreuung von ausländischen Jugendgruppen	12
§ 5 Juleica-Pauschale	13
§ 6 Starthilfe für neue Kinder- und Jugendgruppen	14
§ 7 Geräte, Materialien, Investitionen	14
§ 8 Modellförderung	15
§ 9 Spiele- und Aktionstage	15

Grundsätze

für die Zuschussanträge des Kreisjugendring Freising

Der Kreisjugendring Freising ist bestrebt, die Vielzahl der Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit mit Mitteln des Landkreises Freising finanziell zu unterstützen.

Dabei wird besonderer Wert auf die Einbeziehung des Themas Nachhaltigkeit gelegt, welche sich in der Erhöhung einiger Fördersätze widerspiegelt.

Für die Förderrichtlinien gelten folgende Grundsätze:

1. **Antragsstellende** können nur **Mitgliedsverbände des Kreisjugendring Freising** oder **öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe** sein.
2. **Bezuschusst** werden **Teilnehmende aus dem Landkreis Freising bis zum 27. Lebensjahr** (ausgenommen: Betreuende und § 1 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen).
3. Aus den Mitteln des Landkreises werden nur Maßnahmen mit **Teilnehmenden aus mindestens 3 verschiedenen politischen Gemeinden des Landkreises Freising** gefördert, wobei nicht mehr als 80 % der Teilnehmenden aus einer Gemeinde kommen dürfen.
Gefördert werden bis zu 15 % der landkreisfremden Teilnehmenden, höchstens aber 5 Personen aus demselben Landkreis.
Für Maßnahmen, die aufgrund der „Drei-Gemeinden-Regelung“ nicht vom Kreisjugendring Freising bezuschusst werden können, wird ein Antrag an die jeweilige Gemeinde nahegelegt. Sollten keine entsprechenden Gemeindeförderrichtlinien vorhanden sein, so könnt Ihr Euch beim Kreisjugendring Freising Unterstützung holen.
Als Teilnehmende der Maßnahme zählen auch die Betreuenden.
4. Für die §§ 2 – 4 gilt:
Eine ausreichende pädagogische Betreuung muss gegeben sein, dies gilt incl. An- und Abfahrt (s. Grundsätze Punkt 18). Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird ein gemischt-geschlechtliches Leitungsteam empfohlen!
5. Förderanträge müssen spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme vollständig eingereicht werden.
6. Bei Förderanträgen der §§ 1 – 4 müssen in der Regel vorgelegt werden:
 - eine **Ausschreibung**, aus der der Teilnehmendenkreis und der Teilnahmebeitrag, das Thema der Maßnahme und der Ort der Veranstaltung ersichtlich sind
 - eine von den **Teilnehmenden unterzeichnete Teilnahmeliste** mit Angabe des Geschlechts, des Alters, des Wohnorts, des Landkreises und der Anwesenheitstage
 - eine **detaillierte Kostenabrechnung mit Auflistung aller Rechnungen und Einzelbelege mit Belegdatum**
 - Bei Maßnahmen mit Teilnehmenden aus mehreren Landkreisen darf nur der auf Freising entfallende Anteil einer Rechnung beantragt werden
 - Alle **Belege über 500,00 €** und **Übernachtungsbelege** müssen eingereicht werden (auf Anforderung zur stichprobenartigen Überprüfung müssen die Belege im Original eingereicht werden)
7. Ein Referierendenhonorar für Ehrenamtliche des eigenen Verbandes wird bis zu 50,00 €/Tag, bei Kurzbildungsmaßnahmen bis zu 30,00 €/Tag bezuschusst.
Ein Referierendenhonorar für Hauptamtliche wird nicht bezuschusst.
8. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist in der Regel das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die angegebenen Kilometer bei Eigenbelegen müssen glaubhaft und nachvollziehbar sein. Bei der Abrechnung der Fahrtkosten können die gültigen Bestimmungen zur Kilometerpauschale angewandt werden (Bayerisches Reisekostengesetz).
9. Ausgaben für Alkohol, Tabakprodukte und Pfand werden nicht anerkannt und müssen vom Antragssteller abgezogen werden.

10. Die Auszahlung der Förderbeträge der §§ 1 – 4, § 6, § 7, § 8, § 9 erfolgt nur durch Überweisung auf das Konto der antragstellenden Gruppe, jedoch **nicht** auf das Konto einer Privatperson. Nur die Juleica-Pauschale (§ 5) wird im Antragsjahr auf ein Privatkonto ausgezahlt.
11. Der Zuschuss soll wirtschaftlich, sparsam und nur zur Erfüllung des im Förderantrag bestimmten Zweckes verwendet werden. In keinem Fall darf der Zuschuss direkt oder indirekt zur Erzielung von Gewinnen genutzt werden.
12. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die antragsstellende Person den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch falsche Angaben erlangt hat. Der Zuschuss ist in diesem Fall unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen, unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist.
13. Die antragsstellende Gruppe, deren Antrag **abgelehnt** wird, kann bei der Kreisjugendring-Vorstandschafft **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Ablehnungsbescheides **schriftlich Widerspruch** einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Einspruch bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und das Ergebnis dem Verband schriftlich mitzuteilen. Je nach Lage der Dinge kann zur Vorstandssitzung ein*e Verbandsvertreter*in hinzugezogen werden.
14. Das Landratsamt Freising und der Kreisjugendring Freising sind **berechtigt**, die Verwendung des Zuschusses durch **Einsicht** in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch Untersuchungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
15. **Die Originalbelege müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.**
16. Der Kreisjugendring Freising ist nicht rechtlich gebunden, die in diesen Förderrichtlinien genannten Zuschüsse tatsächlich auszus zahlen.
17. Bei Rückfragen steht der Kreisjugendring Freising zur Verfügung.

18. Tabelle Betreuungsschlüssel gültig für §§ 2 – 4

nur Teilnehmende	Mindestanzahl Jugendleiter*innen	förderfähige Jugendleiter*innen
6 – 10	2	3
11 – 16	3	4
17 – 24	4	5
25 – 32	5	6
33 – 40	6	7
41 – 48	7	8
49 – 56	8	9
57 – 64	9	10
65 – 72	10	11
73 – 80	11	12
81 – 88	12	13
89 – 96	13	14
97 – 104	14	15
105 – 112	15	16
113 – 120	16	17
121 – 128	17	18
129 – 136	18	19
137 – 144	19	20
145 – 152	20	21
153 – 160	21	22
161 – 168	22	23
169 – 176	23	24
177 – 184	24	25
185 – 192	25	26
193 – 200	26	27
201 – 208	27	28
209 – 216	28	29
217 – 224	29	30
225 – 232	30	31
233 – 240	31	32
241 – 248	32	33
...		

Begriffsdefinition Jugendleiter*innen, Betreuende

- Jugendleiter*innen **mit Juleica** werden gem. der §§ 3a, 3b, 4a, 4b und 5 **mit höheren** Fördersätzen gefördert (falls nicht vom Kreisjugendring Freising ausgestellt, bitte eine Kopie beilegen). Dies gilt auch für Betreuende, wenn sie in einem pädagogischen Beruf ausgebildet sind (mit Nachweis in Kopie).
- Jugendleiter*innen **ohne** gültige Juleica oder andere Betreuende (z.B. Küchenteam) werden gem. der §§ 3a, 3b, 4a und 4b gefördert, aber nicht mit den höheren Fördersätzen.

19. Betreuende aus anderen Landkreisen werden auch gefördert.

§ 1 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

1. Zweck der Förderung

Der Kreisjugendring Freising ist bestrebt, seine Mitgliedsverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bei der **Ausbildung des eigenen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen-Stabes** möglichst zu unterstützen. Ziel der Förderung ist es, die im Kreisjugendring Freising zusammengeschlossenen Jugendorganisationen dabei zu unterstützen, ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeitenden sollen Lernfelder angeboten werden, um ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit zu vermitteln oder diese zu überprüfen. Teilnehmende an einer solchen Ausbildung werden auch einzeln gefördert, wenn diese bei Trägern außerhalb des Landkreises teilnehmen.

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt wurde, erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Lehrgänge im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- der **Teilnahmekreis** sich auf **ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit** beschränkt (z.B. Leitungen von Jugendgruppen, Verantwortliche in Bereichen der Jugendarbeit)
- die Teilnehmenden das **15. Lebensjahr** bis zum Ende der Maßnahme vollendet haben
- die **Teilnehmenden-Zahl nicht mehr als 60 beträgt**
- je angefangene **20 Teilnehmende** wenigstens **ein*e** Referent*in oder verantwortliche Leitungsperson zur Verfügung steht (für 21 bis 40 Teilnehmende mindestens 2, für 41 bis 60 Teilnehmende entsprechend 3)
- als **Arbeitsstunden** nur diejenigen Zeiten angerechnet werden, in denen tatsächlich Mitarbeiter*innen-Ausbildung durchgeführt wurde
- ein **Bericht** vorliegt, aus dem die Zielsetzung, der zeitliche und methodische Ablauf und eine Bewertung der Maßnahme hervorgeht

3. Nicht förderungsfähig sind...

- Konferenzen und Tagungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, parteipolitische Veranstaltungen, Trainingseinheiten, religiöse Feierlichkeiten
- spezifische schulische und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung
- Referierende, die Honorare erhalten, werden nicht als förderungsfähige Teilnehmende anerkannt

4. Umfang der Förderung

§ 1a) Durchführung eigenständiger Schulungen von Jugendleiter*innen auf Landkreisebene:

Kurzbildungsmaßnahmen (von 2 bis 6 Arbeitsstunden)

bis 8 Teilnehmende maximal	60,00 €
ab 9 Teilnehmende	7,00 € pro Teilnehmer*in
maximal 65 % der zuschussfähigen Kosten	
maximal 75 % der zuschussfähigen Kosten, wenn in mind. 20 % der Arbeitsstunden das Thema Nachhaltigkeit behandelt wurde	

mehrtägige oder Tagesbildungsmaßnahmen (ab durchschnittlich 6 Arbeitsstunden)

bis 8 Teilnehmende pro Tag maximal	100,00 €
ab 9 Teilnehmende	12,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
maximal 65 % der zuschussfähigen Kosten	
maximal 75 % der zuschussfähigen Kosten, wenn in mind. 3 Arbeitsstunden das Thema Nachhaltigkeit behandelt wurde	

Zuschussfähige Kosten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare sowie veranstaltungsbezogene Kosten.

§ 1b) Teilnahme an übergreifenden Schulungen von Jugendleiter*innen

(z.B. Schulungen auf Bezirks- oder Landesebene):

Eine Einzelförderung von Teilnehmenden an o.g. Schulungen ist möglich, wenn die o.g. Voraussetzungen gegeben sind und eine Teilnahmebestätigung vorliegt.

pro Abend (von 2 bis 6 Arbeitssunden) und Teilnehmer*in	6,00 €
pro Tag (ab durchschnittlich 6 Arbeitsstunden) und Teilnehmer*in	12,00 €

§ 2 Jugendbildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Der Kreisjugendring Freising fördert **Jugendbildungsmaßnahmen**, welche die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und die Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ziel haben. Kindern und Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in Gruppen, Verbänden und in der Gesellschaft befähigt werden. Auf diesem Weg werden die Kinder und Jugendlichen durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.

Bitte wendet Euch vor Beginn der Maßnahme an den Kreisjugendring Freising, falls nicht klar ist, ob es sich bei der geplanten Maßnahme um Jugendbildung handelt!

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt wurde, erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten in der Regel erfüllt sein:

- **Teilnehmenden-Zahl höchstens 60 Personen**
- **Vorlage eines Berichtes**, aus dem die Zielsetzung, der zeitliche und methodische Ablauf und eine Bewertung von Lerneinheiten und der Maßnahme hervorgeht
- als **Arbeitsstunden** dürfen nur diejenigen Zeiten berechnet werden, in denen tatsächlich Jugendbildung durchgeführt wurde

3. Nicht förderungsfähig sind...

- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
- Maßnahmen mit rein erlebnisorientierter Freizeitpädagogik oder rein natursportlichem Charakter
- Konferenzen und Tagungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Wettkämpfe, Kundgebungen, parteipolitische Veranstaltungen
- spezifische schulische und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen, die nicht dem Betreuungsschlüssel (s. Grundsätze Punkt 18) entsprechen

4. Umfang der Förderung

Kurzbildungsmaßnahmen (von 2 bis 6 Arbeitsstunden)

bis 8 Teilnehmende maximal	50,00 €
ab 9 Teilnehmende	6,00 € pro Teilnehmer*in
maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten	
maximal 70 % der zuschussfähigen Kosten, wenn in mind. 20 % der Arbeitsstunden das Thema Nachhaltigkeit behandelt wurde	

mehrtägige oder Tagesbildungsmaßnahmen (ab durchschnittlich 6 Arbeitsstunden)

bis 8 Teilnehmende maximal	9,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
ab 9 Teilnehmende	10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten	
maximal 70 % der zuschussfähigen Kosten, wenn in mind. 3 Arbeitsstunden das Thema Nachhaltigkeit behandelt wurde	

Zuschussfähige Kosten sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare sowie veranstaltungsbezogene Kosten.

§ 3a Jugendfreizeitmaßnahmen, Lager, Fahrten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Im Unterschied zu rein kommerziellen Veranstaltungen soll das Gruppenerlebnis sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden. Auch soll die Jugendfreizeit (z.B. ein Zeltlager) durch die Zusammenarbeit der Beteiligten gekennzeichnet sein. Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt und dies in **Textform** nachgewiesen wurde erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten in der Regel erfüllt sein:

- es nehmen **mindestens 8 Personen** teil (Jugendleiter*innen zählen auch als Teilnehmende!)
- eine **ausreichende** pädagogische Betreuung ist gegeben, wenn sie dem Betreuungsschlüssel (s. Grundsätze Punkt 18) entsprechen. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird ein gemischt-geschlechtliches Leitungsteam empfohlen
- die **Mindestdauer** beträgt **2 Tage** und die **Höchstdauer 21 Tage** (wobei Anfahrts- und Rückkehrtag zusammen als 1 Tag gezählt werden, es sei denn, die Anfahrt erfolgt vor und die Rückkehr nach 12:00 Uhr, dann werden sie als je 1 Tag gerechnet)
- Die **Eigenbeteiligung** (aus Teilnahmebeiträgen oder Mitteln des Veranstalters) deckt mindestens 1/3 der Gesamtkosten

3. Nicht förderungsfähig sind...

rein touristische Unternehmungen, die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm) und Festivals.

4. Umfang der Förderung

		Nachhaltigkeit
pro Tag und Teilnehmer*in	5,50 €	6,00 €
pro Tag und Jugendleiter*in mit Juleica	11,00 €	11,50 €

§ 3b Teilnahme an überregionalen Jugendfreizeitmaßnahmen, Lagern, Fahrten von besonderer verbandlicher Bedeutung

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden sollen überregionale Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck von § 3a entsprechen und von besonderer verbandlicher Bedeutung sind.

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt und dies in **Textform** nachgewiesen wurde erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten in der Regel erfüllt sein:

- eine **ausreichende** pädagogische Betreuung ist gegeben, wenn sie dem Betreuungsschlüssel (s. Grundsätze Punkt 18) entsprechen. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen wird ein gemischt-geschlechtliches Leitungsteam empfohlen. Es werden Betreuungspersonen des Veranstalters anerkannt und gefördert
- die **Mindestdauer** beträgt **2 Tage** und die **Höchstdauer 21 Tage** (wobei Anfahrts- und Rückkehrtag zusammen als 1 Tag gezählt werden, es sei denn, die Anfahrt erfolgt vor und die Rückkehr nach 12:00 Uhr, dann werden sie als je 1 Tag gerechnet)
- Die **Eigenbeteiligung** (aus Teilnahmebeiträgen oder Mitteln des Veranstalters) deckt mindestens 1/3 der Gesamtkosten

3. Nicht förderungsfähig sind...

rein touristische Unternehmungen, die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm) und Festivals.

4. Umfang der Förderung

		Nachhaltigkeit
pro Tag und Teilnehmer*in	5,50 €	6,00 €
pro Tag und Jugendleiter*in mit Juleica	11,00 €	11,50 €

§ 4a Internationale Jugendbegegnung – Auslandsfahrten

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die im Kreisjugendring Freising zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger in die Lage zu versetzen, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt und dies in **Textform** nachgewiesen wurde erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Eine Förderung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn

- während der Auslandsfahrt verschiedene Begegnungen mit den Jugendlichen des Gastlandes stattfinden
- ein vorab **vereinbartes Programm** gemeinsam mit der ausländischen Jugendgruppe durchgeführt wird
- eine **Einladung** der ausländischen Jugendgruppe vorliegt
- der Aufenthalt **mindestens 2** und **höchstens 21** Tage dauert
- die **Mindestzahl 8 Teilnehmende** beträgt (Jugendleiter*innen zählen auch als Teilnehmende)
- eine **ausreichende** pädagogische Betreuung gewährleistet ist, gemäß Betreuungsschlüssel (s. Grundsätze Punkt 18)
- eine **Eigenbeteiligung** (aus Teilnahmebeiträgen oder Mitteln des Veranstalters) von mindestens 1/3 der Gesamtkosten gegeben ist

3. Nicht förderungsfähig sind...

(keine Einschränkungen)

4. Umfang der Förderung

		Nachhaltigkeit
pro Tag und Teilnehmer*in	5,50 €	6,00 €
pro Tag und Jugendleiter*in mit Juleica	13,50 €	14,00 €

§ 4b Internationale Jugendbegegnung – Betreuung von ausländischen Jugendgruppen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die im Kreisjugendring Freising zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger in die Lage zu versetzen, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt und dies in **Textform** nachgewiesen wurde erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Eine Förderung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn

- die einladende Gruppe im Kreisjugendring Freising vertreten ist
- die einladende Gruppe ein vorab **vereinbartes Programm** für die Dauer des Aufenthaltes der Gäste vorweisen kann
- der Aufenthalt **mindestens 2** und **höchstens 21** Tage dauert
- mindestens **8 Personen** der **gastgebenden Gruppe** teilnehmen (Jugendleiter*innen zählen auch als Teilnehmende)
- eine **ausreichende** pädagogische Betreuung gewährleistet ist, gemäß Betreuungsschlüssel (s. Grundsätze Punkt 18)

3. Nicht förderungsfähig sind...

(keine Einschränkungen)

4. Umfang der Förderung

		Nachhaltigkeit
pro Tag und gastgebendem*r Teilnehmer*in	4,50 €	5,00 €
pro Tag und gastgebendem*r Jugendleiter*in mit Juleica	11,00 €	11,50 €

§ 5 Juleica-Pauschale

1. Zweck der Förderung

Um das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, sollen ehrenamtlich tätige Jugendleiter*innen finanziell gefördert werden. Damit wird eine zeitnahe Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit geleistet, welche die Ehrenamtlichen in den Verbänden in ihrem Engagement motivieren und einen Teil ihrer Auslagen wie Fahrtkosten, Telefon, Porto etc. ersetzen soll.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Jugendleiter*innen, wenn sie

- in einem der Mitgliedsverbände des Kreisjugendring Freising tätig sind
- eine **gültige Juleica** besitzen. Ist die Juleica nicht vom Kreisjugendring Freising ausgestellt, ist dem Antrag eine Kopie beizufügen.

Nötig ist ein **online Antrag des*r Jugendleiters*in** (www.kjr-freising.de/formular-jugendleiterpauschale/). Darin enthalten ist eine Bestätigung, dass die antragstellende Person im Antragsjahr mindestens 2 Stunden pro Woche als ehrenamtliche*r Jugendleiter*in tätig ist.

Die Anträge sind bis **spätestens zum 01.07. eines Jahres** für das laufende Jahr einzureichen.

3. Nicht förderungsfähig sind...

anerkannte Übungsleiter*innen, die z.B. von einem Sport- oder Schützenverein staatliche Zuwendungen nach den dafür geltenden Richtlinien erhalten (Übungsleiter*innen-Zuschüsse).

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt **80,00 €** jährlich pro Jugendleiter*in.

5. Sonstiges

Die Juleica-Pauschale wird im Antragsjahr auf das angegebene Konto ausgezahlt. Die antragstellende Person erhält keine zusätzliche Benachrichtigung. Über eine Ablehnung des Antrags wird die antragstellende Person im laufenden Jahr per E-Mail informiert. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden nicht nachverfolgt.

§ 6 Starthilfe für neue Kinder- und Jugendgruppen

1. Zweck der Förderung

Neu gegründete Kinder- und Jugendgruppen erhalten auf Antrag eine Art „Startkapital“, mit dem sie die notwendigen Erstanschaffungen finanzieren können.

2. Voraussetzungen

- **die Gruppe muss seit drei Monaten bestehen** und muss in einem kurzen Bericht die gelaufenen Angebote und Aktivitäten beschreiben
- eine **Beschreibung der geplanten Angebote und Aktivitäten** und der Umstände, unter denen sich die Kinder- bzw. Jugendgruppe trifft
- eine **Bestätigung des Dachverbandes oder der Gemeinde** über die Existenz der Kinder- und Jugendgruppe

3. Nicht förderungsfähig sind...

(keine Einschränkungen)

4. Umfang der Förderung

einmalig **110,00 €**

5. Sonstiges

Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Gründung der Jugendgruppe beim Kreisjugendring Freising eingereicht werden.

§ 7 Geräte, Materialien, Investitionen

1. Zweck der Förderung

Der Kreisjugendring Freising ist bemüht, **Geräte und Materialien** zu bezuschussen, die für die Verwendung in den Jugendgruppen zur Verfügung stehen, mit dem Zweck die pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Darüber hinaus können die Jugendgruppen bei Anschaffungen von Arbeitsmaterialien, technischen Hilfsmitteln und Investitionen bezuschusst werden.

Bei Vorliegen einer Pandemie werden Hygieneartikel und Tests, die zur Durchführung von Gruppenstunden und Aktionen notwendig sind gefördert.

Weiter werden auf Antrag die nicht durch den Verband gedeckten Kosten der Kreisjugendleitung eines Mitgliedsverbandes gegen Nachweis bezuschusst.

2. Voraussetzungen

Anträge dazu können **nur zum 01.10. des laufenden Jahres** gestellt werden. Die antragstellende Person muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien **für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit** genutzt werden.

3. Nicht förderungsfähig sind...

Geräte und Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

4. Umfang der Förderung

Je nach Haushaltsslage des Kreisjugendring Freising werden bis zu 33 % der Investitionssumme bezuschusst.

Lediglich die oben genannten Hygieneartikel und Tests (Pandemie) können bis zu 100 % der Investitionssumme bezuschusst werden.

§ 8 Modellförderung

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Modelle, Projekte und Aktionen in der Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern, die über herkömmliche Formen und Inhalte hinausgehen. Diese erschließen neue Wege oder gehen ziel- oder projektorientiert auf besondere gesellschaftliche Entwicklungen ein.

Förderungswürdig sind insbesondere

- Arbeitsformen mit inklusivem Charakter
- Arbeitsformen mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Brennpunkten
- Arbeitsformen oder -methoden, die auf eine bestimmte Zielgruppe gerichtet sind
- verschiedene Formen der überverbandlichen Zusammenarbeit
- Arbeit mit Medien

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein

- Die Förderung ist **zeitlich beschränkt**
- Erforderlich ist die Beteiligung aller sowie die Offenheit nach außen
- Den Modellen liegen Ziele zugrunde, denen Inhalt und Methoden zugeordnet sind

Die Antragsstellung erfolgt mindestens **4 Wochen vor** Durchführung der Maßnahme.

Diesem Antrag sind **beizufügen**:

- Ziele der Maßnahme
- Zielgruppe bzw. Begründung des Modells
- Finanzierungsplan

3. Nicht förderungsfähig sind...

(keine Einschränkungen)

4. Umfang der Förderung

Die Eigenbeteiligung des antragsstellenden Jugendverbandes bzw. die Eigenbeteiligung der Teilnehmenden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen, d.h. mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

§ 9 Spiele- und Aktionstage

1. Zweck der Förderung

Gefördert werden sollen eintägige Veranstaltungen mit herausragendem Charakter, die der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendarbeit dienen.

Wenn gemäß der Grundsätze (s. Grundsätze Seite 3) Nachhaltigkeit berücksichtigt und dies in **Textform** nachgewiesen wurde erhöhen sich die Fördersätze.

2. Voraussetzungen

Der Antrag ist **nach Durchführung** der Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen beim Kreisjugendring Freising einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ausschreibung
- Foto als „Teilnahmeliste“
- Pressemitteilung

3. Nicht förderungsfähig sind...

Gruppenstunden

4. Umfang der Förderung

100,00 €

110,00 € Nachhaltigkeit